

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachpresse! ja

-----

Gesetz: ZPO § 286; HGB §§ 74, 75b, 75d; BGB §§ 242, 826;  
UWG §§ 1, 17

Leitsätze:

1. Soweit ein Verkaufsleiter die Verpflichtung übernimmt, nach beendetem Anstellungsverhältnis Kundenanschriften seines bisherigen Arbeitgebers nicht in einem neuen Anstellungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber zu verwenden, liegt darin die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes im Sinne von § 74 ff. HGB. Eine solche Vereinbarung verpflichtet den Angestellten nur dann zur Einhaltung des Wettbewerbsverbotes, wenn eine bezahlte Karenz vereinbart ist oder die besonderen Voraussetzungen des § 75d HGB vorliegen.
2. Derjenige, der sich auf die Verletzung eines vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbotes beruft, muß darlegen, daß es gültig unter Wahrung der Voraussetzungen von § 74, § 75d HGB vereinbart worden ist.
3. Der Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflicht ist nicht geeignet, ein Wettbewerbsverbot eines Handlungsgehilfen nach beendetem Anstellungsverhältnis zu begründen.

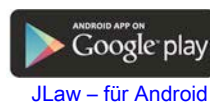
Aktenzeichen: 2 AZR 341/56

Urteil des BAG vom 19. Februar 1959

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 341/56  
I Sa 23/55 Düsseldorf

Verkündet  
am 19. Februar 1959

gez. Damm,

Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1959 durch  
den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter  
Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesar-  
beitsrichter Debus und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil  
des Landesarbeitsgerichts - 1. Kammer - in  
Düsseldorf vom 24. April 1956 - I Sa 23/55 -  
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt einen Handel mit Werkzeugmaschinen. Der Beklagte war bei ihm in der Zeit von 1952 bis Mitte Juli 1954 als Verkaufsleiter angestellt. Seiner Tätigkeit lag ein schriftlicher Anstellungsvertrag zugrunde, dessen § 8 folgenden Wortlaut hat:

"Herr B. verpflichtet sich, bei Austritt aus der Firma keinerlei Unterlagen aus dem Betriebe mitzunehmen, weder Lieferanten- noch Kundenadressen zu notieren, um diese für sich selbst oder eine dritte Person zu verwerten."

Die Ehefrau des Beklagten ist zusammen mit dem Kaufmann W. Inhaberin der Firma "Industriemaschinenverkaufsgesellschaft Düsseldorf", welche ebenfalls mit Werkzeugmaschinen handelt. Diese Gesellschaft war bis zum Juli 1954 unter der Firma "West-Europäischer Industrie-Dienst" in Königsutter ansässig und ist im Juli 1954 nach Düsseldorf verlegt worden. In ihr ist der Beklagte seit seinem Ausscheiden beim Kläger als Verkaufsleiter tätig.

In erster Instanz hat der Kläger behauptet, nach seinem Ausscheiden habe der Beklagte der Firma seiner Ehefrau, in der die Ehefrau nur der Strohmann des Beklagten sei, die Anschriften seiner Kunden L. in Linz und C. in Turin bekanntgegeben. Es ist unstreitig, daß die Firma der Ehefrau des Beklagten der Firma L. dieselbe Maschine zum Verkauf angeboten hat, hinsichtlich derer auch der Kläger mit L. in Verkaufsverhandlungen stand. Es ist auch unstreitig, daß die Firma der Ehefrau des Beklagten ihre Verkaufslisten an die Firma C. geschickt hat.

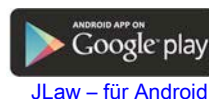
In erster Instanz hat der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, zu unterlassen, Verkaufs- oder Kaufinteressenten für den Handel mit Werkzeugmaschinen und -anlagen, von denen er während der Zeit seiner Angestelltentätigkeit beim Kläger Kenntnis erlangt hat, seiner Ehefrau B., der Mitinhaberin der Fa. West-europäischer Industrie-Dienst, Düsseldorf, Rathausufer, oder sonstwie dritten Personen zu gewerblichen Zwecken weiter zu benennen;

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



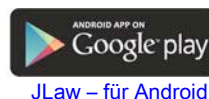
JLaw – für iOS

2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die daraus entstanden sind oder noch entstehen werden, daß er in vertragswidriger Weise Geschäftsadressen zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken an dritte Personen weitergegeben hat, insbesondere, daß eine Verpflichtung zum Ersatze desjenigen Schadens besteht, der dem Kläger daraus entstanden ist und noch entsteht, daß die Firma Westeuropäischer Industriedienst mit dem Ingenieur  , Linz/Österreich, wegen des Verkaufes einer horizontalen Metallrohr- und Strangpresse (komplette Anlage) in Verkaufsverhandlungen getreten ist.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, mit  sei die Firma seiner Ehefrau dadurch in Geschäftsverbindung getreten, daß dieser sich von sich aus an diese gewandt habe. Die Firma  sei dem Gesellschafter  W  schon seit 1952 bekannt gewesen.

Das Arbeitgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger behauptet, seit seinem Ausscheiden bei ihm habe der Beklagte der Firma seiner Ehefrau eine ganze Reihe von Kundenanschriften bekanntgegeben und bei Geschäften, die zwischen dem Kläger und seinen Kunden angebahnt gewesen seien, zum Vorteil der Firma seiner Ehefrau und zum Nachteil des Klägers interveniert. Im einzelnen hat er dazu behauptet: Durch die Intervention des Beklagten sei mit dem Kunden  ein Geschäft über eine Strangpresse nicht zustande gekommen, wodurch ihm ein Schaden von 40.000,- DM entstanden sei. Außerdem habe der Beklagte den bisherigen Kunden  an die Industriemaschinenverkaufsgesellschaft empfohlen. Eine bisherige Kundin des Klägers, eben die Firma  aus Turin, habe der Beklagte dem Kundenstamm der Firma seiner Ehefrau zugeführt. Der Beklagte habe außerdem veranlaßt, daß die bisherige Kundin Fa. Kannegießer vom Kläger zur Firma der Ehefrau des Beklagten abgesprungen sei, wodurch dem Kläger ein Schaden von ca. 10.000,- DM entstanden sei. Der Beklagte habe auch bei der Firma Kverneland, Stavanger, versucht,



- 4 -

für die Firma seiner Ehefrau in ein Geschäft einzusteigen, das diese über eine Schnelldrehbank mit dem Kläger vorgehabt habe. Der Beklagte habe weiter versucht, bei der Firma Richter für die Firma seiner Ehefrau ein Geschäft abzuschließen, das der Kläger über die Firma Richter mit der Firma Kverneland vorgehabt habe. Ferner habe der Beklagte dem Kläger ein angebahntes Geschäft mit der Firma Mirella dadurch unmöglich gemacht, daß er sich dabei für die Firma seiner Ehefrau eingeschaltet habe. Schließlich habe der Beklagte noch bei einem vom Kläger angebahnten Geschäft mit der Firma Gebauer und Griller in ähnlicher Weise interveniert.

Der Kläger hat in der Berufungsinstanz beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, zu unterlassen, Verkaufs- oder Kaufinteressenten für den Handel mit Werkzeug-maschinen und -anlagen, von denen er während der Zeit seiner Angestelltentätigkeit beim Kläger Kenntnis erlangt hat, seiner Ehefrau [REDACTED] B. [REDACTED] oder Herrn [REDACTED] W. [REDACTED], Düsseldorf, Rathausufer [REDACTED], zu benennen;
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die daraus entstanden sind oder noch entstehen werden, daß er die Geschäftsverbindungen der Klägerin zu den folgenden Kunden verraten hat: a) [REDACTED] I. [REDACTED], Linz/Österreich, b) C. [REDACTED], Turin, c) Kanne-gießer & Co., Masch.Fabr., Vlotho/Weser, d) Kverneland, Stavanger/Norwegen, e) Gebauer & Griller, Linz/Donau, f) Richter, Kassel, g) Mirella/Freundinnen;
3. festzustellen, daß dem Kläger der Schaden zu ersetzen ist, der ihm dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß der Beklagte durch Verbindungsaufnahme zu Angestellten der Klägerin, insbesondere zum Angestellten Dreßler, zum Zwecke der Ermittlung von Geschäftsgeheimnissen den Kläger in seinen Geschäften geschädigt hat.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat bestritten, der Firma seiner Ehefrau von Geschäftsverbindungen des Klägers Mitteilung gemacht zu haben und in der vom Kläger behaupteten Weise im übrigen gehandelt zu haben.

Das Landesarbeitsgericht hat nach umfangreichen Beweisaufnahmen folgendes Teilurteil erlassen:

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 5.1.1955 wird zurückgewiesen und die Klage auch abgewiesen, soweit der Kläger die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche Schäden zu ersetzen, die daraus entstanden sind oder noch entstehen werden, daß der Beklagte die Geschäftsverbindungen des Klägers zu folgenden Kunden verraten hat: a) [REDACTED] L., Linz, b) C. [REDACTED], Turin, c) Kannegießer & Co., Vlotho, d) Kvernelands-Fabrikk, Stavanger, e) Richter, Kassel und f) Mirella-Werk, Freundingen.

Den Wert des Streitgegenstandes für dieses Teilurteil hat das Landesarbeitsgericht auf 50.000,- DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine durch das Teilurteil abgewiesenen Anträge weiter.

### Entscheidungsgründe:

I. 1. In prozessualer Beziehung bedarf es zunächst der Klarstellung, worüber das angefochtene Urteil entschieden hat und was demnach Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens ist.

In der ersten Instanz sind ein Unterlassungsantrag - Klageantrag zu 1 - und eine Feststellungsklage - Klageantrag zu 2 - abgewiesen worden. In der zweiten Instanz hat der Kläger den erstinstanzlichen Unterlassungsantrag - Klageantrag zu 1 - unter Ersetzung der Worte "oder sonstige Dritten Personen" durch die Worte "oder Herrn [REDACTED] W. [REDACTED], Düsseldorf, Rathausufer [REDACTED]", sonst aber unverändert verfolgt; statt des erstinstanzlichen Feststellungsantrages - Klageantrages zu 2 - hat er zwei davon sich unterscheidende Feststellungsanträge gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat in dem Tenor des angefochtenen Teilurteils die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und die Klage auch abgewiesen, soweit der Kläger die Feststellung beantragt hat, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche Schäden zu ersetzen, die daraus entstanden sind oder noch entstehen werden, daß der Beklagte Geschäftsverbindungen des Klägers



- 6 -

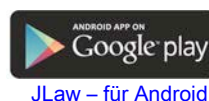
mit den Kunden I., C., Kannegießer, Kvernelands-Fabrikk, Richter und Mirella verraten hat. Nach dem Tenor des angefochtenen Teilurteils könnte angenommen werden, als habe das Landesarbeitsgericht damit sowohl die Berechtigung des zweitinstanzlichen Unterlassungsanspruchs - Klageantrag zu 1 -, der sich mit dem erstinstanzlichen Unterlassungsantrag - Klageantrag zu 1 - nahezu deckt, wie auch die Berechtigung des zweitinstanzlichen Feststellungsklageantrages zu 2, soweit sich dieser nicht auf den Fall Gebauer und Griller bezieht, verneint. Das ist indessen ausweislich des Inhaltes der Entscheidungsgründe nicht der Fall. Hierin hat sich das Landesarbeitsgericht nur mit dem zweitinstanzlichen Feststellungs-Klageantrag zu 2 befaßt, und auch mit diesem insoweit nicht, als er sich über den Fall Gebauer und Griller verhält. Der erste Absatz der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils stellt in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darauf ab, daß nur über den in der Berufung gestellten Feststellungs- und Klageantrag zu 2 - ausschließlich des Falles Gebauer und Griller - entschieden wird; die folgenden Ausführungen des angefochtenen Urteils bestätigen dies, weil sie sich darauf beschränken, die vorangestellte Aussage des ersten Abschnittes der Entscheidungsgründe näher zu begründen. Soweit das Landesarbeitsgericht trotzdem auch die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen hat, erklärt sich diese Tenorfassung nach dem Gesamtzusammenhang seiner Entscheidungsgründe, die zur Klarstellung der Bedeutung des Urteilstenors verwendet werden können, daraus, daß der erstinstanzliche Feststellungsklageantrag zu 2, soweit er sich über den Fall I. verhielt, sich insoweit teilweise mit dem zweitinstanzlichen Feststellungsklageantrag zu 2 inhaltlich deckt.

Demnach ergibt sich zusammengefaßt, daß das Landesarbeitsgericht nur über den zweitinstanzlichen Feststellungsantrag zu 2 befunden hat, und zwar auch über diesen insoweit nicht, als er sich auf den Komplex Gebauer und Griller erstreckte.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht erörtert, ob für den hier mit dem soeben gekennzeichneten Inhalt in Rede stehenden Feststellungsklageantrag zu 2 das nach § 256 ZPO zu erfordernde Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist. Der Kläger hatte behauptet, infolge des von ihm beanstandeten Verhaltens des Beklagten sei ihm ein teils bereits bezifferbarer, im übrigen noch nicht näher bezifferbarer Schaden entstanden, und ein künftiger weiterer Schaden sei zu erwarten. Der richtig verstandene Gesamtsinn der Behauptungen des Klägers geht dahin, in den hier allein in Betracht kommenden sechs Fällen L., C., Kannegießer, Kverneland, Richter und Mirella habe sich der Beklagte unter Verwendung seiner während seines Dienstverhältnisses bei dem Kläger erworbenen Kenntnisse in Geschäftsmöglichkeiten des Klägers mit diesen Firmen eingeschaltet, woraus angebahnte Geschäfte des Klägers mit diesen sechs Firmen gescheitert seien. Deshalb sei ihm wegen des Scheiterns der angebahnten Geschäfte ein Schaden entstanden, und deswegen werde ihm auch ein künftiger Schaden deshalb entstehen, weil die geschehene Einschaltung des Beklagten dazu führe, daß diese Firmen auch künftig mit ihm Geschäfte entweder überhaupt nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in dem bisherigen Umfange tätigen würden oder daß er zum mindesten in der Chance, künftig mit diesen Firmen ins Geschäft zu kommen, durch die Konkurrenz der Firma der Ehefrau des Beklagten beeinträchtigt werde. Somit ist es nach dem Vortrag des Klägers jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß er wenigstens hinsichtlich des von ihm als bezifferbar bezeichneten entstandenen Schadens auch eine Leistungsklage hätte erheben können. Die Möglichkeit einer Leistungsklage nimmt zwar einer trotzdem insoweit erhobenen Feststellungsklage regelmäßig das Feststellungsinteresse. Das gilt aber dann nicht, wenn, wie das hier nach den Behauptungen des Klägers der Fall sein soll, der schädigende Zustand noch andauert und geltend gemacht wird, die Entstehung weiteren Schadens sei noch zu erwarten. In einem solchen Fall ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

eine Partei nicht gehalten und würde es wegen der Möglichkeit einer Erledigung des gesamten Streitstoffes prozeß-ökonomischen Gesichtspunkten widersprechen, die Klage in eine Leistungs- und eine Feststellungsklage aufzuspalten. Sie kann vielmehr in vollem Umfang die Feststellungsklage erheben und an ihr festhalten, wobei es auch auf die weitere Entwicklung des Schadens während des Rechtsstreits nicht ankommt (BAG AP Nr. 5 zu § 256 ZPO mit zustimmender Anm. von Pohle und BAG AFNr. 16 zu § 256 ZPO). Demnach ist das Rechtsschutzinteresse im Sinne von § 256 ZPO für die hier in Betracht kommende Feststellungsklage zu bejahen.

II. In materiell-rechtlicher Beziehung bedarf es einer Klarstellung der Anspruchsgrundlage, mit der sich das Landesarbeitsgericht nicht näher befaßt hat.

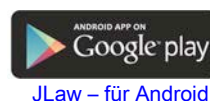
1. Wenn der Kläger eine Feststellung dahin begehrt, daß der Beklagte ihm allen bereits entstandenen und künftig entstehenden Schaden aus einem "Verrat" der Geschäftsverbindungen des Klägers mit den sechs Firmen L██████, C██████, Kannegießer, Richter, Kverneland und Mirella ersetzen müsse, dann müssen für die materielle Berechtigung eines solchen Verlangens folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Der Kläger muß von dem Beklagten kraft Gesetzes oder kraft Vertrages verlangen können, die Preisgabe solcher Geschäftsverbindungen zu unterlassen;
  - b) der Beklagte muß einer solchen etwaigen Unterlassungspflicht rechtswidrig und schuldhaft zuwidergehandelt haben;
  - c) durch eine solche rechtswidrige und schuldhaft zuwiderhandlung des Beklagten gegen eine Unterlassungspflicht muß dem Kläger ein Schaden entstanden sein, und die Entstehung künftigen Schadens daraus muß möglich sein.
2. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, in allen sechs hier in Rede stehenden Fällen habe der Kläger nicht beweisen können, daß ihm der Beklagte durch Verrat von Geschäftsgeheimnissen einen Scha-

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den zugefügt habe. Für den Fall der Richtigkeit dieser Annahme konnte das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Logik von einer Erörterung der übrigen, soeben dargelegten Anspruchsvoraussetzungen absehen, weil es dann darauf nicht mehr ankommen konnte; es mußte eben nur feststehen, daß der Beklagte dem Kläger keinen Schaden durch Verrat von Geschäftsgeheimnissen zugefügt hat. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind indessen teilweise fehlerhaft.

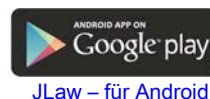
a) Für den Fall L. hat es auf Grund der Aussage des Zeugen von Wunsch als bewiesen angesehen, der Beklagte habe zwar der Firma seiner Ehefrau die Geschäftsverbindung des Klägers mit L. mitgeteilt, die Firma L. sei aber von sich aus und nicht auf Grund der Mitteilung des Beklagten vom Kläger abgesprungen und zu der Firma der Ehefrau des Beklagten gekommen.

Hinsichtlich dieser tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rügt die Revision mit Recht, daß sie unter Verletzung von § 286 ZPO getroffen worden sind. Der Kläger hatte behauptet, noch während der Tätigkeit des Beklagten beim Kläger habe der Kläger mit L. ein Geschäft über den Verkauf einer Presse angebahnt. Durch die Intervention des Beklagten sei dieses Geschäft mit L. nicht zustande gekommen, und der Beklagte habe der Firma L. die Industriemaschinenverkaufsgesellschaft als Geschäftspartner empfohlen. Für letzteres hatte der Kläger ausweislich des zweitinstanzlichen Sitzungsprotokolls vom 24. April 1956 ausdrücklich L. als Zeugen benannt. Wenn das Landesarbeitsgericht zu diesem Beweisantritt des Klägers ausführt, das Gegenteil sei schon auf Grund der Aussage des Zeugen von Wunsch festgestellt, ohne daß es auf die Aussage des Zeugen L. ankommen könne, so liegt darin eine unzulässige sogenannte "antezipierte Beweiswürdigung", durch die § 286 ZPO verletzt ist. Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entschei-



den, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Ist eine in das Wissen eines Zeugen gestellte Tatsache erheblich, so ist der Zeuge zu hören, weil andernfalls das Gericht selbst die durch § 286 ZPO gebotene Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen verhindert. Die Vernehmung darf nicht deshalb unterbleiben, weil die Behauptung durch das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme widerlegt sei, sondern nur dann, wenn jede Möglichkeit, daß die Beweisaufnahme Sachdienliches ergeben werde, ausgeschlossen ist. Mit dieser aus § 286 ZPO sich ergebenden Pflicht der erschöpfenden Beweisaufnahme ist es unvereinbar, einem Zeugen zu glauben, ohne einen für das Gegenteil benannten Zeugen überhaupt zu hören. Denn das Gericht kann nicht wissen, was der Zeuge, den es nicht hört, aussagen wird und inwieweit seine Darstellung, insbesondere nach den ganzen Umständen seiner Vernehmung und seiner Aussage, glaubwürdiger ist als die des gehörten Zeugen. Ohne eine solche Kenntnis kann es daher der ihm nach § 286 ZPO auferlegten Pflicht der umfassenden Beweiswürdigung nicht genügen (vgl. BGH NJW 1951, 481 [482]). Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Handhabung rechtfertigen könnten, mögen denkbar sein, sind aber im vorliegenden Fall jedenfalls nicht gegeben (zu dem vorstehenden siehe insbesondere auch die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Entscheidung in Sachen 2 AZR 277/58 vom 17. November 1958). Demnach ist die Feststellung, der Beklagte habe dem Kläger im Falle L. keinen Schaden zugefügt, fehlerhaft getroffen und nicht geeignet, die Klage insoweit mit der Begründung abzuweisen, aus dem Verhalten des Beklagten sei im Falle L. für den Kläger kein Schaden entstanden und kein künftiger Schaden zu erwarten.

b) Im Falle C. hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen von Wunsch angenommen, zwar habe auch in diesem Falle der Beklagte der Firma seiner Ehefrau über die Geschäftsverbindungen des Klägers mit C. berichtet, die Industriemaschinenverkaufsgesellschaft sei



mit dieser Firma jedoch nicht auf Grund der Angaben des Beklagten, sondern in anderer Weise in Verbindung geraten. Auch hier greift die Rüge der Revision durch, daß das Landesarbeitsgericht dabei § 286 ZPO verletzt habe. Der Kläger hatte behauptet, vor dem Ausscheiden des Beklagten sei der Industriemaschinenverkaufsgesellschaft die Firma C[REDACTED] nicht bekannt gewesen, und nach seinem Ausscheiden habe der Beklagte den Kundenstamm der Industriemaschinenverkaufsgesellschaft um die Firma C[REDACTED] bereichert. Für diese seine Behauptung hatte er ausweislich des zweitinstanzlichen Sitzungsprotokolls vom 24. April 1956 ausdrücklich den Kaufmann C[REDACTED] als Zeugen benannt. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, auf dessen Bekundung komme es angesichts der gegenteiligen Aussage des Zeugen von Wunsch nicht an, so liegt darin ebenfalls eine unzulässige und aus den erörterten Gründen gegen § 286 ZPO verstoßende sogenannte antezipierte Beweiswürdigung. Somit konnte das Landesarbeitsgericht auch im Falle C[REDACTED] nicht die Klage mit der Begründung abweisen, aus dem Verhalten des Beklagten sei für den Kläger kein Schaden entstanden und kein künftiger Schaden zu erwarten.

c) Im Falle Kannegießer hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen W[REDACTED] und D[REDACTED] angenommen, es sei nicht bewiesen, daß die Firma vom Kläger auf Veranlassung des Beklagten abgesprungen und dem Kläger dadurch ein Schaden entstanden sei. Auch hier hat das Landesarbeitsgericht, was die Revision rügt, gegen § 286 ZPO verstoßen. Für seine Behauptung, die Firma Kannegießer sei auf Veranlassung des Beklagten vom Kläger abgesprungen, hatte der Kläger sich ausweislich des zweitinstanzlichen Sitzungsprotokolls vom 24. April 1956 auf den Zeugen A[REDACTED] berufen. Von dessen Vernehmung konnte das Landesarbeitsgericht nicht mit der Begründung absehen, die Aussagen der Zeugen W[REDACTED] und D[REDACTED] könnten auch nicht durch eine im Sinne der Behauptung des Klägers ergehende Aussage des Zeugen A[REDACTED] ausgeräumt werden.



Darin liegt ebenfalls eine unzulässige und aus den erörterten Gründen gegen § 286 ZPO verstoßende antezipierte Beweiswürdigung. Demnach konnte auch im Falle Kannegießer das Landesarbeitsgericht die Klage nicht mit der Begründung abweisen, für den Kläger sei aus dem Verhalten des Beklagten kein Schaden entstanden und kein künftiger Schaden zu erwarten.

d) In den drei restlichen Fällen Kverneland, Richter und Mirella ist das Landesarbeitsgericht ebenfalls zu der Annahme gekommen, mit diesen Firmen sei die Industriemaschinenverkaufsgesellschaft nicht auf Grund von Angaben des Beklagten in Verbindung gekommen. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind von der Revision keine begründeten prozessualen Rügen erhoben worden. Soweit sie beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht den Beweisbeschluß vom 23. Juli 1955 nicht ausgeführt und die Vernehmung des Zeugen ~~A. B.~~ unterlassen habe, bezog sich das, wozu der Zeuge ~~A. B.~~ gehört werden sollte, nicht auf die hier in Rede stehenden Fälle Kverneland, Richter und Mirella. Von einem Verstoß gegen die aus § 286 ZPO sich ergebende Pflicht zur Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen kann aber nicht gesprochen werden, wenn ein Zeuge zu einem Thema nicht gehört wird, zu dem er nicht benannt ist. Soweit der Kläger beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht nicht entsprechend seinem Antrag den Zeugen Wallenborn vernommen hat, ist darin ebenfalls kein Verstoß gegen § 286 ZPO zu sehen. Dieser Zeuge war dafür benannt, daß der Beklagte sich gegenüber seiner früheren Arbeitgeberin, der Firma Wallenborn KG, einer Untreue schuldig gemacht habe. Es ist nicht ersichtlich, wieso allein aus einem solchen Umstand geschlossen werden soll, daß der Beklagte in den hier in Rede stehenden Fällen Kverneland, Richter und Mirella Geschäftsverbindungen des Klägers verraten habe. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO dadurch verletzt, daß es dem Kläger nicht aufgegeben habe, sich darüber zu erklären, inwieweit ihm ein Schaden entstanden sei, ist



diese Rüge schon deshalb unbegründet, weil die Revision nicht, wie das erforderlich ist, angegeben hat, in welcher Beziehung das Landesarbeitsgericht im Sinne des § 139 ZPO hätte tätig werden sollen. Soweit die Revision schließlich geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe im Hinblick auf Denkgesetze und Erfahrungssätze in diesen Fällen einen Schaden des Klägers nicht schon deshalb verneinen dürfen, weil die Firma Industriemaschinenverkaufsgesellschaft keinen Vorteil gehabt habe, übersieht sie, daß das Landesarbeitsgericht mit dieser Begründung einen Schaden des Klägers in den hier in Rede stehenden Fällen Kverneland, Richter und Mirella nicht verneint hat.

e) Somit ergibt sich zusammengefaßt, daß in den Fällen **I. O.** und Kannegießer das Landesarbeitsgericht einen Verrat von Geschäftsverbindungen und einen dadurch entstandenen und künftigen Schaden des Klägers auf Grund einer fehlerhaften Beweismwürdigung verneint hat und die Klage daher nicht mit der Begründung abweisen konnte, es fehle an einer derartigen Schadenszufügung durch den Beklagten. In den drei restlichen Fällen Kverneland, Richter und Mirella ist es dagegen auf Grund tatsächlicher Feststellungen, die von der Revision nicht wirksam angegriffen worden sind und die daher für das Revisionsgericht gemäß § 561 ZPO bindend sind, zu der Annahme gekommen, daß der Beklagte keine Geschäftsverbindungen des Klägers verraten hat.

f) Daraus folgt, daß die Revision unbegründet ist, soweit die hier in Rede stehende Klage die Fälle Kverneland, Richter und Mirella betrifft. Denn wenn insoweit nicht festgestellt ist, daß der Beklagte in diesen Fällen Geschäftsverbindungen des Klägers verraten hat, und wenn damit auch nicht feststeht, daß dem Kläger in diesen Fällen ein Schaden entstanden ist oder künftig entstehen kann, der auf ein Verhalten des Beklagten ursächlich zurückzuführen ist, fehlt es an zwei Anspruchselementen, die nach dem zu Ziffer II 1 dieser Entscheidungsgründe Gesagten

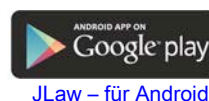


gegeben sein müssen, um die Klage insoweit zu rechtfertigen.

3. Für die Fälle L., C. und Kannegießer ergibt sich nach dem bisher Gesagten, daß das Landesarbeitsgericht die Klage insoweit auf Grund einer Feststellung abgewiesen hat, die auf einer Gesetzesverletzung, nämlich einer Verletzung von § 286 ZPO beruht. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erweist sich aber trotzdem im Ergebnis als zutreffend, weil ein anderer Gesichtspunkt die Klageabweisung trägt (§ 563 ZPO). Der Kläger hat nämlich nicht dargelegt, daß die oben zu Ziffer II 1 dieser Entscheidungsgründe genannte Voraussetzung gegeben ist, daß er vom Beklagten überhaupt verlangen kann, das Verhalten, das er ihm vorwirft, zu unterlassen.

a) Aus § 8 des Anstellungsvertrages ergibt sich eine solche Pflicht des Beklagten nicht.

Soweit sich der Kläger in dieser Vertragsbestimmung verpflichtet hat, nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses ihm bekanntgewordene Kundenadressen des Klägers nicht für sich selbst oder eine dritte Person zu verwerten, liegt darin eine Wettbewerbsklausel. Unter einer Wettbewerbsklausel ist ausweislich des § 74 Abs. 1 HGB unter Beachtung des Satzes von Treu und Glauben jede Absprache zu verstehen, die geeignet ist, einen Handlungsgehilfen nach beendetem Anstellungsverhältnis in seiner gewerblichen Tätigkeit in wirtschaftlich nicht unbedeutender Weise zu behindern. Dabei ist der Begriff der gewerblichen Tätigkeit nicht nur im Sinne einer selbständigen Tätigkeit zu verstehen. Da § 74 Abs. 1 HGB es darauf abstellt, im Interesse der Person des Handlungsgehilfen bestimmte Sicherungen gegen eine Beschränkung seiner Wettbewerbstätigkeit zu geben, wird damit geradezu typisch auf sein Berufsbild abgestellt, das sich in abhängiger Arbeit vollzieht. Deshalb gilt § 74 Abs. 1 HGB auch dann, wenn dem Handlungsgehilfen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Anstellungsverhältnis Beschränkungen seiner Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis zu einem



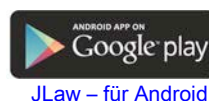
anderen Arbeitgeber auferlegt werden (vgl. RAG ARS 4, 262 264/265; RAG ARS 14, 353 355; Schlegelberger-Geßler - Hefermehl-Hildebrand-Schröder, HGB, 3. Aufl., 1955, § 74 Anm. 4; Staub, HGB, 14. Aufl., § 74 Anm. 7; RGRK HGB, 2. Aufl., 1953, § 74 Anm. 3 und § 59 Anm. 31 d; Gros, AR-Blattei Stichwort Wettbewerbsverbot III, Abschnitt B I 2; RG Gruchot 47 Nr. 79; Grüll, Die Konkurrenzklause, S. 12; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl., Kap. 100 Anm. 4 S. 753). Eine solche nicht unbedeutende Behinderung der gewerblichen Tätigkeit des Beklagten liegt vor, wenn er sich verpflichtet, nach beendetem Anstellungsverhältnis auf nicht näher bestimmte Zeit ihm bekannt gewordene Kundenanschriften des Klägers nicht in seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter der Industriemaschinenverkaufsgesellschaft zu verwerten. Man kann schlechterdings nicht sagen, daß die Nichtverwertung von Kundenanschriften eine Pflicht sei, mit der sich Wettbewerbsverbote nicht befassen könnten. Denn ein Verkaufsleiter, der sich weiterhin als Verkaufsleiter betätigen will, würde sonst in seinen beruflichen Möglichkeiten, die gerade durch die aus früheren Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse gekennzeichnet und geprägt werden, beschränkt.

Nach beendetem Anstellungsverhältnis kann ein Arbeitgeber von einem Handlungsgehilfen die Einhaltung einer solchen Wettbewerbsklausel nur unter den Voraussetzungen der §§ 74 ff. HGB verlangen. Gemäß § 74 HGB ist ein Wettbewerbsverbot nur verbindlich, wenn es nach näherer Maßgabe der Formvorschriften des § 74 Abs. 1 HGB vereinbart ist und eine Absprache über die Bezahlung der Karenz im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB enthält. Eine Ausnahme von dem Gebot der Absprache einer bezahlten Karenz gilt nur für die in § 75b HGB näher bezeichneten Fälle der Tätigkeit eines Handlungsgehilfen außerhalb Europas sowie für sogenannte "Hochbesoldete" im Sinne von § 75b Satz 2 HGB. Diese Vorschriften sind gemäß § 75d



HGB als Mindestbedingungen unabdingbar. Aus dem Umstand, daß das Gesetz in § 74 HGB zum Ausdruck bringt, eine Wettbewerbsklausel sei "nur verbindlich, wenn" sie in der Form des § 74 Abs. 1 HGB geschlossen ist und eine Absprache über die bezahlte Karenz im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB enthält, und daraus, daß es den Fall des § 75 b HGB seinem Inhalt nach zu einem Ausnahmefall des in § 74 Abs. 2 HGB normierten Regelfalles einer verbindlichen Wettbewerbsabsprache mit dem Handlungsgehilfen erhebt, ergibt sich, daß derjenige, der sich auf ein Wettbewerbsverbot beruft, darlegen muß, daß ein solches die Gültigkeitserfordernisse der §§ 74, 75b HGB erfüllt; er muß somit neben den in § 74 Abs. 1 HGB genannten Formerfordernissen darlegen, daß gemäß § 74 Abs. 2 HGB eine bezahlte Karenz vereinbart oder daß gemäß § 75b HGB eine solche Vereinbarung nicht erforderlich ist. Darüber hat der Kläger nichts dargelegt, noch hat er gerügt, daß insoweit § 139 ZPO verletzt worden sei. Demnach ergibt sich aus seinem Vortrag nicht, daß er kraft vertraglicher Absprache das Recht hat, vom Beklagten Unterlassung des ihm vorgeworfenen Verhaltens zu verlangen.

Soweit die Rechtsprechung angenommen hat, dann, wenn die vereinbarte Karenzentschädigung nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe (§§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 HGB) erreiche, führe das nicht zu einer Nichtigkeit der Wettbewerbsklausel schlechthin, sondern gestatte das dem Handlungsgehilfen, sich auf die Gültigkeit einer solchen Absprache insoweit zu berufen, als er die ausgesetzte Karenzentschädigung beansprucht (vgl. RAG 14, 143 148; RAG vom 20.5.1941 - RAG 15/41 - RAG 25, 69 73/74 = DR 1941, 2014 2015; RGRK HGB, 2. Aufl., § 74 Anm. 7; Schlegelberger, aaO, § 74 Anm. 12), steht das der hier getroffenen Annahme, daß der Kläger keine gültige Wettbewerbsklausel dargelegt hat, nicht entgegen. Denn auch diese soeben erwähnte Rechtsprechung versagt dem Unternehmer die Berufung auf eine solche Wettbewerbsklausel, die hinsichtlich der vereinbarten Karenzentschädigung nicht die vorgeschriebene Mindesthöhe erreicht; das wäre gesetzwidrig, und erst recht gesetzwidrig wäre es,



dem Unternehmer die Berufung darauf zu gestatten, daß Wettbewerbsbeschränkung ohne jede Entschädigung vereinbart sei. Die Rechtsprechung gestattet unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nur dem Angestellten die Berufung darauf, die Absprache sei insoweit nicht ungültig, als er im Hinblick auf seine Wettbewerbsenthaltung die ausgesetzte Karenzentschädigung erhalten will. Eine solche Situation, bei der es also nicht um die Realisierung eines verbotswidrig vereinbarten Wettbewerbsverbotes geht, sondern lediglich darum, daß derjenige, der sich an ein solches Wettbewerbsverbot hält, mindestens die ausgesetzte Karenzentschädigung erhalten soll, steht aber hier nicht in Rede.

b) Eine Pflicht des Beklagten zur Unterlassung des ihm vorgeworfenen Verhaltens ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der nachvertraglichen Treuepflicht. Ohne daß es auf eine nähere Umreißung dessen ankommt, wozu ein Arbeitnehmer aus nachvertraglicher Treuepflicht im einzelnen gehalten sein kann, ergibt sich nämlich, daß dann, wenn es, wie hier, um eine nachvertragliche erhebliche Einschränkung der gewerblichen Betätigung eines Handlungsgehilfen und damit um eine Wettbewerbsklausel geht, diese der Arbeitgeber vom Handlungsgehilfen nur dann verlangen kann, wenn dabei die zwingenden Voraussetzungen beachtet sind, unter denen §§ 74 ff. HGB eine Wettbewerbsabrede für verbindlich halten. Dem Gesetzgeber kommt es darauf an, dem Handlungsgehilfen nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses hinsichtlich seiner gewerblichen Tätigkeit Entfaltungsfreiheit zu gewährleisten oder ihm im Falle deren Beschränkung ein entsprechendes Entgelt zu sichern. Wollte man hier eine Verzahnung zwischen nachvertraglicher Treuepflicht und Wettbewerbsklauselrecht in Betracht ziehen, so wäre das mit der Bedeutung, die das Gesetz der Gewährleistung der nachvertraglichen freien gewerblichen Betätigung eines Handlungsgehilfen ausweislich der Gesamtregelung der §§ 74 ff. HGB beimißt,



weder zu vereinbaren sein noch bestünde die Möglichkeit, hier klare Abgrenzungen dafür zu schaffen, wann ein Wettbewerb im Hinblick auf nachvertragliche Treuegesichtspunkte verboten oder gestattet ist. Insoweit sind die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB Spezialvorschriften, die die Anwendung der Regeln der nachvertraglichen Treuepflicht ausschließen.

c) Soweit in Betracht kommt, ob das vom Kläger dem Beklagten vorgeworfene Verhalten von diesem deshalb zu unterlassen ist, weil der Beklagte damit sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB, § 1 UWG gehandelt habe, so reicht für eine solche Annahme der Sachvortrag des Klägers nicht aus. Sein Sachvortrag erschöpft sich in dem Vorwurf, der Beklagte habe nach seinem Ausscheiden seine Interessen bzw. die Interessen der Firma seiner Ehefrau dadurch gefördert, daß er dem Kläger Konkurrenz gemacht habe. Daß der Beklagte dabei aber die Grenzen des sittlich Erlaubten überschritten habe, hat er nicht dargelegt (vgl. auch RAG ARS 4, 262 2647).

d) Schließlich hat der Kläger auch nicht dargelegt, daß die Voraussetzungen des § 17 UWG gegeben seien. Daß der Beklagte während des Anstellungsverhältnisses Geschäftsgeheimnisse weitergegeben habe, wie das § 17 Abs. 1 UWG erfordert, ist seinem Vortrag nicht zu entnehmen. Er hat auch nicht dargelegt, daß er seine Kenntnis von den Geschäftsverbindungen des Klägers in gesetz- oder sittenwidriger Weise oder durch Geheimnisverrat eines beim Kläger Beschäftigten erlangt habe, wie das § 17 Abs. 2 UWG erfordert.

e) Somit ergibt sich für die Fälle L., C. und Kannegießer, daß der hier in Rede stehende Klageantrag nicht begründet ist, weil der Kläger die Unterlassung dessen, was er dem Beklagten vorwirft, gar nicht verlangen konnte. Ohne eine solche Unterlassungspflicht scheidet aber nach dem zu Ziffer II, 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten eine Schadenersatzpflicht des Beklagten aus. Damit erweist sich die geschehene Klageabweisung im Ergebnis als zutreffend und ist auch insoweit die Revision des Klägers

- 19 -

zurückzuweisen. Das Landesarbeitsgericht mag allerdings für die fernere Behandlung des Rechtsstreites erkennen, daß es keinesfalls prozeßökonomisch gehandelt hat, wenn es zur Frage des Schadens eine umfangreiche Beweisaufnahme veranstaltete, anstatt in allen hier in Rede stehenden Fällen nach den vorstehend dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, die ohne Beweisaufnahme zum Tragen kommen.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Stumpf

Debus

Keller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)